

Beförderungsbedingungen

1. Der/die Inhaber/in der Berechtigungskarte hat keinen Rechtsanspruch auf die Erbringung einer Beförderungsleistung. Diese kann nicht vorreserviert und ohne Begründung jederzeit abgelehnt werden. Eine Beförderung erfolgt ausschließlich für Gemeindebürger, nur bei tatsächlicher Verfügbarkeit von Verkehrsmittel und Sitzplätzen und wird jedenfalls bei Platzmangel abgelehnt. Die Beförderung erfolgt ausschließlich im Gemeindegebiet und zum Bahnhof Mittewald und nur auf Bundes-, Landes- und befestigten Gemeindestraßen. Bei Leistungsstörungen (insbesondere Ausfall oder Verspätung des Verkehrsmittels, Platzmangel) wird keine Haftung übernommen. Allfällige Angaben über Transport(richt)zeiten und Transportmittel erfolgen daher ohne Gewähr für deren Richtigkeit und die tatsächliche Durchführung einer Beförderung und unter Vorbehalt jederzeitiger Abänderung und Einstellung des Beförderungsdienstes.
2. Gem. Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 führt das Ruftaxi keine Schul- bzw. Kindergartentransporte durch. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Ruftaxi ohne eine Begleitperson nicht benutzen. Personen im Alter von 7 bis 14 Jahren dürfen das Ruftaxi nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (bzw. dazu berechtigten Aufsichtsperson) benutzen, wobei das Ruftaxi in diesem Fall nur vom Erziehungsberechtigten (bzw. der dazu berechtigten Aufsichtsperson) bestellt werden kann. Den Fahrer trifft nach Ausstieg des Benutzers keine Aufsichtspflicht mehr. Eine selbständige Bestellung des Ruftaxis kann erst ab vollendetem 14. Lebensjahr erfolgen.
3. Neben Handgepäck darf der Benutzer nur ein Stück Traglast mit sich führen, welches entsprechend den Anweisungen des Fahrers zu sichern ist. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Eine Haftung für Sachschäden wird ausgeschlossen. Von der Mitnahme ausgeschlossen sind Tiere, Gegenstände und Stoffe, die geeignet sind, Mitfahrende zu stören und/oder zu verletzen, insbesondere Müll sowie gefährliche und gesetzlich verbotene Stoffe und Gegenstände sowie Waffen. Sollten durch die Beförderung des Benutzers bzw. dessen Handgepäcks oder dessen Traglast Verunreinigungen entstehen, werden die Reinigungskosten dafür zur Gänze dem Benutzer vorgeschrieben.
4. Der/die Inhaber/in der Berechtigungskarte verzichtet jedenfalls auf Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Assling, insbesondere auf folgende Ersatzansprüche:
 - wenn beispielsweise eine Beförderung tatsächlich nicht oder
 - verspätet erfolgt oder
 - abgelehnt wird
 - wenn eine verspätete Ankunft erfolgt
 - bei Fahrtunterbrechungen (auch wenn die Fahrt nicht fortgesetzt wird)
 - bei einem Anschlussversäumnis
 - wenn der Beförderungsbetrieb insgesamt vorübergehend oder endgültig eingestellt wirdDer Ausschluss der Ersatzansprüche betrifft nicht jene Ersatzansprüche, auf die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nicht verzichtet werden kann.
5. Das Ruftaxi kann für einen Unkostenbeitrag von € 2,00 pro Fahrt und Person in Anspruch genommen werden.
6. Fahrzeiten:
Ganzjährig an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Der letzte Beförderungsauftrag wird um 17.00 Uhr angenommen.

Änderungen vorbehalten!

7. Während der gesamten Fahrt besteht Gurtenpflicht und Rauchverbot!
8. Außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten kann das Ruftaxi auch für diverse Vereinsveranstaltungen sowie Veranstaltungen von öffentlichen Institutionen zu den dafür vorgesehenen Richtlinien in Anspruch genommen werden. Der Fahrer ist in diesem Fall vom Verein bzw. der öffentlichen Institution zu stellen. Das Ruftaxi kostet auch für die Inanspruchnahme für diverse Vereinsveranstaltungen sowie Veranstaltungen von öffentlichen Institutionen € 1,50 pro Fahrt und Person. Die Abrechnung erfolgt anhand des Fahrtenbuches.

Für die Gemeinde Assling

Bgm. Bernhard Schneider e.h.
Assling, am 02.01.2017